

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird

Auf Grund § 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ~~44/2012~~117/2017, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde, LGBl. Nr. 72/2013, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

~~Allgemeines~~Geltungsbereich

~~(1)~~ Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995, ~~zuletzt~~ in der Fassung BGBl. III Nr. 18/1999, im Land Steiermark gemäß den planlichen Darstellungen in ~~den Anlagen~~ der Anlage 1.

~~(2)~~ Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und den planlichen Darstellungen im Maßstab 1:50.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt 298 Blätter im Format A3 und der gesamte Geltungsbereich umfasst 12 Blätter im Format A0). Die Anlagen werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- ~~1. bei den für fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften in die 12 Blätter der Gesamtplanung im Format A0;~~
- ~~2. bei den Gemeindeämtern in die Blätter im Format A3 für die jeweils betroffene Gemeinde.~~

~~(3)~~ Als Windkraftanlagen im Sinne dieses Entwicklungsprogramms gelten solche mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt.

§ 2

Ziele

(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.

(2) Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

§ 3

~~Maßnahmen~~Festlegung der Zonen

~~(1)~~ Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 2 werden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung **und Änderung** von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt und in ~~den planlichen Darstellungen~~ Form eines Übersichtsplanes mit der Position der Detailpläne im Maßstab 1:100.000 samt Gemeindeindex (Anlage 1), der Detailpläne der festgelegten Ausschluss-, Vorrang- und Eignungszonen im Maßstab 1:100.000 (Anlage 2-01 bis 2-23) und der Detailpläne für die Vorrangzonen im Maßstab 1:10.000 (Anlage 3-01 bis 3-14) planlich dargestellt. ~~abgegrenzt.~~

§ 3a

Maßnahmen

(1) In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen ~~gemäß § 1 Abs. 3~~ unzulässig.

(2) ~~2.~~ In Vorrangzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen **mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt** ~~gemäß § 1 Abs. 3~~ ~~nur~~ zulässig für **nachstehende** Projekte, die **folgende nachstehende** Voraussetzungen erfüllen:

1. bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen muss eine elektrische Gesamtleistung von mindestens ~~20~~15 MW erreicht werden;
2. bei der Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens ~~10~~7,5 MW erreicht werden;

- 3.- bei sonstigen Erweiterungen von bestehenden Windkraftanlagen muss bereits vor der Erweiterung ein Verfahren nach UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 80/2018, durchgeführt worden sein. ~~die bereits bestehende elektrische Gesamtleistung der Windkraftanlagen mindestens 20 15 MW betragen.~~

Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

(3) ~~3.-~~In Eignungszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt gemäß § 1 Abs. 3, unabhängig von den Anforderungen hinsichtlich einer elektrischen Gesamtleistung gemäß Abs. 2, zulässig.

(24) In den Vorrangzonen, ~~und in den~~ Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, ~~nicht-unzulässig~~. Ausgenommen davon ist die Neuausweisung von Bauland, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes (1. August 2013) bereits ein Baulandpotenzial im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen war.

(35) In Gebieten des Geltungsbereiches, die nicht als Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen festgelegt sind, ist für die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt gemäß § 1 Abs. 3 vom Antragsteller eine mittlere Leistungsdichte von 180 W/m² in 100 m Höhe über Grund für eine baurechtliche Genehmigung nachzuweisen. Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000 m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700 m zu betragen.

§ 4

Umsetzung in die örtliche Raumplanung

(1) Die planlichen Darstellungen der Zonen nach § 3 ~~Abs. 1 in den Anlagen im Maßstab 1: 50.000~~ sind ~~nicht parzellenscharfe Festlegungen der überörtlichen Raumordnung, die von den Gemeinden im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan parzellenscharf abzugrenzen zu konkretisieren~~ und ersichtlich zu machen ~~sind~~. Die Ersichtlichmachungen haben im Anlassfall, spätestens jedoch im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen.

(2) Die Vorrangzonen sind ~~als überörtliche Widmungsfestlegungen, von den Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumplanung lediglich ersichtlich zu machen~~. In den Eignungszonen sind für Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan Sondernutzungen im Freiland von den Gemeinden als Voraussetzung für die baurechtliche Bewilligung ~~Sondernutzungen im Freiland innerhalb der ersichtlich gemachten Eignungszonen von den Gemeinden auszuweisen und nach den örtlichen Erfordernissen zu konkretisieren~~. für Windkraftanlagen auszuweisen. Dabei sind im Flächenwidmungsplan die tatsächlichen Grenzen der Sondernutzungen im Freiland innerhalb der ersichtlich gemachten Eignungszonen von den Gemeinden nach den örtlichen Erfordernissen anzupassen.

§ 5

Übergangsbestimmungen ~~Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. [...]~~

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ~~dieser Verordnung~~ der Novelle LGBL Nr. [...] anhängigen Planungsverfahren ~~können sind~~ nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende ~~geführt werden~~ zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

(2) In Vorrangzonen können sonstige Bestandserweiterungen von Windkraftanlagen unabhängig von den Anforderungen hinsichtlich einer elektrischen Gesamtleistung gemäß § 3a Abs. 2 vorgenommen werden, sofern deren elektrische Gesamtleistung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. [...] bereits mindestens 20 MW betragen. ~~Der Bestand von Windkraftanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleibt von den Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes unberührt. Bestehende Anlagen können am gleichen Standort durch leistungsfähigere ersetzt werden. Erweiterungen um zusätzliche Anlagen an einem Standort sind nach den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes durchzuführen.~~

§ 6

~~Überprüfung~~Evaluierung

Dieses Entwicklungsprogramm ist spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der **Novelle, LGBI. Nr. [...]** zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2013, in Kraft.

§ 8

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung der Verordnung LGBI Nr. 106/2014 tritt § 3 Abs. 2 zweiter Satz mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **9. Oktober 2014**, in Kraft.

(2) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] treten die §§ 1, 3, 3a, 4, 5 und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2-01 bis 2-23

Anlage 3-01 bis 3-14